

**Stellungnahme der
Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs
zum 2. Gewaltschutzgesetz¹**

¹ verfasst von Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg, Tel.: 0662/ 870 100

Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren begrüßen den Entwurf zum 2. Gewaltschutzgesetz und sehen darin einen großen Schritt in der Bekämpfung häuslicher Gewalt sowie hin zu einem respektvollen Umgang mit Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Im Besonderen nehmen wir zu folgenden Bestimmungen des Entwurfs Stellung.

Zu Art. I (Änderung der Exekutionsordnung)

Zu Z 1 (§ 382b EO), Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Wir begrüßen die Entkoppelung der einstweiligen Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ von der Angehörigeneigenschaft als Voraussetzung für die Antragslegitimation und die Einführung der Maximaldauer von 6 Monaten, wenn kein Hauptverfahren eingeleitet wird. Wichtig finden wir auch die Ausführungen im „Besonderen Teil“ der „Erläuterungen“, wonach hingewiesen wird, dass „die Sonderregelungen nach der Vollstreckung einstweiliger Verfügungen in den §§ 382b ff EO die Möglichkeit, eine Exekution nach den allgemeinen Regeln zu begehren, nicht ausschließen“. Dadurch wird klargestellt, dass ein und die selbe Missachtung einstweiliger Verfügungen nach §§ 382b ff EO sowohl von den Sicherheitsbehörden vollzogen als auch exekutiert werden kann.

Änderungsvorschlag bezüglich Titel:²

Um Missdeutungen vorzubeugen, sollte der § 382b „Schutz vor Gewalt im Wohnbereich“ statt „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ heißen. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schutz auch die unmittelbare Umgebung umfasst und andererseits wird eine eingeschränkte Auslegung vermieden: Opfer haben ja nicht nur Schutz in Wohnungen, sondern auch wenn sie in einem Haus leben, oder in einer Institution (z.B. Frauenhaus) oder – im Urlaub etwa – in einem Wohnwagen. Daher erscheint der Begriff „im Wohnbereich“ umfassender und treffender.

Vorschlag:³ Änderung § 382b Abs (2) ..., wenn die einstweilige Verfügung für sechs Monate getroffen wird.“

Wenn nun davon auch öffentlich die Rede ist, dass die EV auf 6 Monate verlängert wird, so sollen Opfer auch die Sicherheit haben, dass es wirklich 6 Monate sind, und

² Stellungnahme Wiener Interventionsstelle

³ Ebd., dezidiert dagegen spricht sich allerdings die Interventionsstelle Vorarlberg aus

nicht 1, oder 2 oder 3 Monate. Das gleiche gilt sinngemäß für die EV nach § 382 e, die für 1 Jahr und nicht für einen kürzeren Zeitraum erlassen werden kann. Ist ein Antragsgegner der Ansicht, die Voraussetzungen würde nicht mehr vorliegen, so kann dieser ja jederzeit einen Aufhebungsantrag einbringen. Opfer sind nur dann wirklich geschützt, wenn die Schutzmaßnahme einen entsprechend langen Zeitraum umfasst. Insbesondere nach Trennungen aus Gewaltbeziehungen kommt es oft noch monatelang zu weiteren Vorfällen und Übergriffen, daher sollten die Opfer in dieser gefährlichen Zeit nicht zusätzlich durch eine zu kurze EV-Dauer belastet oder sogar gefährdet werden. Es kommt immer wieder vor, dass einstweilige Verfügungen von Opfern für – derzeit – drei Monate beantragt werden, dass das Gericht jedoch weniger als 3 Monate Schutz, oft nur 1 Monat, gewährt, weil es der Meinung ist, dass dies zum Schutz ausreicht. Die Opfer fühlen sich dadurch jedoch nicht geschützt und auch ein Rekurs bringt keine Abhilfe, da dieser zu lange dauert, um keine Lücke im Schutz entstehen zu lassen.

Vorschlag:⁴ Kinder/Jugendliche sollten zumindest dann das Recht auf Verlängerung der EV haben, wenn der nicht-gewalttätige Elternteil, bei dem sie leben, ein Scheidungs- oder ein sonstiges Verfahren (wie in § 382b Abs 3) zur Klärung der Wohnverhältnisse einleitet; auch in diesem Fall sollte die EV bis zum Ende eines solchen Verfahrens gelten.

Problem: Das von den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren schon mehrfach geäußerte Problem, dass Kinder keine Möglichkeit haben ein Folgeverfahren zu führen und dass daher der Schutz für sie früher endet (im derzeitigen Entwurf nach max. 6 Monaten), besteht nach wie vor: Dies muss unbedingt geändert werden, da Kinder nicht weniger Schutz vor Gewalt erhalten sollen, als erwachsene Personen. Insbesondere verpflichtet auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt.⁵ Das Problem des fehlenden Schutzes betrifft insbesondere Kinder/Jugendliche die von Gewalt betroffen sind, ohne dass auch die Mutter Gewalt erleidet; in diesem Fall können Kinder auch nicht indirekt durch eine EV, die die Mutter erwirkt, geschützt werden. Der nicht gewalttätige Elternteil bzw. die Jugendwohlfahrt können in diesen Fällen also für

⁴ Ebd.

⁵ UN Convention on the Rights of the Child 1989: Article 19, para. 1, States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child.

Kinder/Jugendliche keine Verlängerung der EV beantragen. Nicht einmal wenn die Mutter die Trennung vom Partner, der das Kind misshandelt, in die Wege leitet, würde das die EV für das Kind verlängern. So kann es zu der Situation kommen, dass der gewalttätige Vater, obwohl die Mutter in Trennung lebt, nach Ende der EV wieder in die eheliche Wohnung zurückkehren darf, wenn die räumliche Trennung noch nicht vollzogen ist.

Zu Z 3 (§ 382e EO), Allgemeiner Schutz vor Gewalt

Vorschlag: Klarstellung in § 382e Abs. 3 EO, dass beide Verlängerungsmöglichkeiten auch bei gemeinsamer Antragstellung beider einstweiliger Verfügungen möglich sind oder zumindest eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen.

Als sehr positiv erachten wir die Einführung der einstweiligen Verfügung „Allgemeiner Schutz vor Gewalt“, wodurch das Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten und die Verbote der Kontaktaufnahme sowie des Zusammentreffens von der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen getrennt und in eine neue Bestimmung umgegossen wurden und somit die häusliche Gemeinschaft und der Angehörigenbegriff in diesem Fall als Antragsvoraussetzungen wegfallen. Wir begrüßen auch die Dauer von einem Jahr unabhängig von einem Hauptverfahren und besonders die Verlängerungsmöglichkeit der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

Unklar ist noch der Umgang in der Praxis mit der Fristverlängerung, wenn eine einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ eingebracht wird. In diesem Fall können beide Verfügungen mittels Hauptverfahren zur Klärung der Benützungsbefugnis der Wohnung, z.B. Scheidung, verlängert werden. Aber lässt die Bestimmung auch den Spielraum, die einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ mit einem Hauptverfahren zu verlängern und die einstweilige Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ nicht mit dem Hauptverfahren, sondern nach Zuwiderhandeln um ein weiteres Jahr verlängern zu können? Beide Optionen wären für den Opferschutz wichtig.

Einführung des Straftatbestandes „Missachtung der einstweiligen Verfügungen der §§ 382b und e EO⁶

Im Hinblick auf die hohe Gefährlichkeit einer gewalttätigen Person, die sich nicht an eine EV zum Schutz von Opfern hält, wäre es sehr wichtig, die Übertretung einer EV als strafbare Handlung zu ahnden. Reicht das Mittel einer zivilrechtlichen Schutzverfügung nicht aus, um einen Gefährder zu stoppen, so muss ein stärkeres Mittel – das Strafrecht – eingesetzt werden.

In Europa und international geht die Entwicklung in die Richtung, die Übertretung zivilrechtlicher Schutzverfügungen ernster zu nehmen und als strafbare Handlung zu ahnden. In Deutschland ist das bereits gesetzlich verankert. Dort heißt es im § 4 GeSchG Strafvorschriften: „Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.“

Im Bericht der Task Force to Combat Violence Against Women, including Domestic Violence des Europarates, heißt es dazu im Punkt 46: „... Breaches of such protective measures should be a criminal offence subject to a prison term, not only a fine”.⁷

Problem besonders gefährdeter Opfer: Die derzeitigen Möglichkeiten der Durchsetzung der EV sind insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Gefährder nicht an die EV hält, sehr unbefriedigend und die EV wird in diesen Fällen leider zu einem zahnlosen Instrument, das nicht geeignet ist, den Opfern Schutz und Sicherheit zu vermitteln. Die Vollziehung durch die Polizei kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen eine räumliche Entfernung des Gefährders möglich ist, nicht aber bei einer Übertretung des Kontaktverbotes. Auch in den Fällen, in denen ein Gefährder z.B. immer wieder zum Wohn- oder Arbeitsort des Opfers kommt und von der Polizei mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt wird, sind Schutz und Sicherheit der Opfer nicht gewährleistet. Exekution zur Durchsetzung der EV zu führen ist ein langwieriger Prozess für die Opfer, sie müssen dieses Verfahren bei einem anderen Gericht (Exekutionsgericht) führen und manche Gefährder lassen sich auch durch eine Geldbuße nicht beeindrucken und setzen die Übertretung der EV weiter fort;

⁶ Stellungnahme Wiener Interventionsstelle

⁷ Council of Europe (2008): Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence: Final Activity Report. Proposal for future action of the Council of Europe and its member States to prevent and combat violence against women, Document Nr EG-TFV (2008) 5 rev1

damit leben die Opfer trotz einer gerichtlichen Schutzverfügung weiter in Furcht und Unruhe und der Gefährder macht die Erfahrung dass ihn eigentlich niemand in seinen unrechtmäßigen Handlungen einschränkt.

Gefährder, die sich nicht an eine gerichtliche Schutzverfügung halten, müssen als besonders gefährlich eingestuft werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in vielen Fällen, in denen eine EV nach einer polizeilichen Wegweisung erlassen wird, gleichzeitig eine strafbare Handlung vorliegt (laut Statistik der Wiener Interventionsstelle 2007 wurde in ca. 80% der Fälle von Wegweisungen vorher bereits eine strafbare Handlung verübt). Die Nicht-Einhaltung der EV weist wie gesagt auf ein erhöhtes Gewalt- und Aggressionspotential des Gefährders hin und sollte nicht ohne oder mit wenig Konsequenzen hingenommen werden. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, dass im Zuge des Strafverfahrens die – häufig problematische – Praxis besteht, die polizeiliche Wegweisung und/oder die EV als gelinderes Mittel zur Haft einzusetzen, ohne jedoch zu kontrollieren, ob diese auch eingehalten wird (siehe Problematik Tötungsdelikte CEDAW Entscheidungen Nr. 05/2005 and 06/2005;

www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm).

Zu Z 4 (§382g EO), Stalking

Wir begrüßen die Dauer von einem Jahr unabhängig von einem Hauptverfahren für alle in der einstweiligen Verfügung zum „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“ (Stalking) angeführten Verbote, besonders die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr und den Vollzug des Zuwiderhandeln durch die Sicherheitsbehörde, der wie in den Erläuterungen ausgeführt, die Exekution auf Unterlassung nicht ausschließt.

Zu Z 5 (§387 Abs. 3 EO) und Z 6 (§387 Abs. 4 EO), örtliche Zuständigkeit

Weiters erachten wir auch als wichtig die Verknüpfung der örtlichen Gerichtszuständigkeit mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der gefährdeten Partei im Falle einer einstweiligen Verfügung ohne Hauptverfahren zum Schutz vor Stalking.

Im Entwurf wurde nachstehendes Problem nicht berücksichtigt. Wir ersuchen das Bundesministerium für Inneres, sich darum anzunehmen:

§ 38 a SPG, Verlängerung des Betretungsverbotes durch Antragstellung

Vorschlag: Im Sinne eines lückenlosen Gewaltschutzes wäre die Ergänzung des § 38a Abs. 7 um die Einfügung der §§ 382 e u. 382g EO unumgänglich.

Das Betretungsverbot fokussiert auf Schutz und Sicherheit in Wohnungen. Daher ist die Sicherheitsbehörde ermächtigt gegenüber jedem Menschen, der einen anderen gefährdet, ein Betretungsverbot für die Wohnung (und deren unmittelbare Umgebung) der Gefährdeten auszusprechen. Mit der Adaptierung der einstweiligen Verfügungen ist nun – wahrscheinlich lückenlos – in allen Fällen im Anschluss an ein Betretungsverbot mit einer entsprechenden einstweiligen Verfügung ein längerfristiger Schutz möglich. Allerdings klafft jetzt eine noch größere Schutzlücke zwischen Betretungsverbot und Vollzugsfähigkeit der einstweiligen Verfügung. § 38a Abs. 7 SPG sieht eine Verlängerung des Betretungsverbotes um weitere 10 Tage ausschließlich mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO vor. Nun wurde der derzeitige § 382b Abs. 2 EO in § 382e EO umgegossen, wodurch die Verlängerungsmöglichkeit des Betretungsverbotes durch die ausschließliche Antragstellung nach § 382b EO noch eingeschränkter wurde. Dh., wer während des Betretungsverbotes einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nach § 382e EO oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre stellt, ist nach dem 10. Tag des Betretungsverbotes bis zur rechtskräftigen Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Antragsgegner nicht geschützt, weil diese einstweiligen Verfügungen in § 38a Abs. 7 SPG als Grund, das Betretungsverbot zu verlängern, nicht angeführt sind.

§ 38a SPG, Frist des Betretungsverbotes

Vorschlag: Verlängerung der Dauer des Betretungsverbotes auf 20 Tage, zumindest auf 14 Tage⁸

10 Tage Betretungsverbot erweisen sich in der Praxis als zu kurz, um in der akuten Krisensituation ausreichende Lösungsschritte und Perspektiven zur nachhaltigen Beendigung von Gewalt zu erarbeiten. Eine längere Dauer des Betretungsverbotes wäre wichtig, um eine Entspannung und Beruhigung der Situation herbeizuführen.

Die Fristverlängerung von 10 auf 20 bzw. 14 Tage sollte auch für den Fall der Antragstellung auf einstweilige Verfügung auf 40 bzw. 28 Tage erstreckt werden.

⁸ *Schwarz-Schlöglmann Maria*, Stellungnahme zur Verlängerung der Fristen nach dem Gewaltschutzgesetz, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

§ 215 Abs. 2 ABGB, Antragslegitimation des Jugendwohlfahrtsträgers für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt

Vorschlag: Ergänzung des § 215 Abs. 2 ABGB um die einstweilige Verfügung nach §§ 382e u. g EO

Nach § 215 Abs. 2 ABGB hat der Jugendwohlfahrtsträger eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO und deren Vollzug zu beantragen, wenn die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. Der Jugendwohlfahrtsträger hat gemäß § 215 Abs. 1 ABGB prinzipiell die zur Wahrung des Wohles einer minderjährigen Person erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Diese Möglichkeit wäre auszudehnen auf die einstweiligen Verfügungen zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt nach § 382e EO, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Schutzmöglichkeiten des § 382e EO vor der Neugestaltung durch § 382b EO erfasst waren, sowie um Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach 382g EO.

Zu Art. II (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Z 1 (§ 73a ZPO), psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Vorschlag: Opfer iSd § 65 Z 1 lit a StPO sollen unabhängig davon, ob diesen für das Strafverfahren psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, einen Anspruch auf psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren erhalten in eventu mit der Einschränkung, dass bei Schadenersatz- u. Schmerzensgeldansprüchen aus einer strafbaren Handlung psychosoziale und/oder juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren von der Gewährung einer solchen im Strafverfahren abhängig sein soll.

Schadenersatz- u. Schmerzensgeldansprüche sollten bereits im Strafverfahren, soweit möglich, eingebracht werden, da damit kein Prozessrisiko verbunden ist. Allerdings wollen viele Opfer, vor allem jene, die mit dem Täter in Beziehung standen, im Strafverfahren keine Ansprüche geltend machen, wozu z.B. keine juristische Prozessbegleitung notwendig und gewünscht ist. Allerdings würden diese Opfer gerade in Scheidungs- u. Obsorgeverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung benötigen. Diese Opfer müssten wider einem Bedarf, z.B.

juristische Prozessbegleitung beanspruchen, um für das Scheidungsverfahren den Anspruch auf juristische Prozessbegleitung nicht zu verlieren.

Vorschlag: Verankerung der Rechte auf Anwesenheit der psychosozialen ProzessbegleiterIn und einer Vertrauensperson als Begleitung in den jeweiligen zivilrechtlichen Gesetzmaterien.

Wir begrüßen die Einführung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren für jene Opfer als Partei oder ZeugIn, denen auch im Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt wurde.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass psychosoziale ProzessbegleiterInnen nicht identisch mit Vertrauenspersonen sind.

Erfahrungsgemäß kommt es vor, dass Vertrauenspersonen in Scheidungsverfahren ausgeschlossen werden, weshalb es umso wichtiger ist, dass psychosozialen ProzessbegleiterInnen das Recht auf Anwesenheit als Begleitung der Betroffenen zukommt.

Vorschlag: Ausgestaltung der juristischen Prozessbegleitung entsprechend der juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren zumindest in Schadenersatz- u. Schmerzensgeldverfahren, wenn das Strafgericht auf den Zivilrechtsweg verwiesen hat.

Die juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren soll durch eine/n RechtsanwältIn im Zuge der Verfahrenshilfe gewährt werden. Auch wenn dabei Einkommen und Vermögen der Opfer keine Kriterien sind, sehen wir die Gefahr, dass es zu einem Wechsel der Rechtsanwältinnen und damit zu zusätzlichen Belastungen für die Opfer kommen könnte, zumal die Verfahrenshilfekontingente der sozial engagierten RechtsanwältInnen bereits ohne derzeit ausgeschöpft sind.

Zu Z 2 (§ 75a ZPO), Geheimhaltung der Wohnanschrift

Vorschlag:

Zusätzlich sollte jenen Personen auf deren Verlangen die Geheimhaltung gewährt werden, die entsprechend der in § 162 StPO angeführten Voraussetzungen für eine anonyme Aussage sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe der Wohnanschrift einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würden.

Weiters sollten auch andere Gesetzesmaterien wie etwa das AVG, in denen keine Möglichkeit zur Geheimhaltung besteht, korrespondierend mit dem § 75 a ZPO angepasst werden.

Für den Gewaltschutz stellt diese Bestimmung eine wesentliche Bereicherung dar, z.B. bei telefonischer Belästigung, wenn die Adresse der gestalkten Person dem Stalker nicht bekannt ist. In einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung müsste dzt. die Adresse der gefährdeten Partei angeführt werden, wodurch der Stalker auch noch in den Besitz der Wohnanschrift des Opfers gelangen würde. Im Sinne des Schutzes und der zusätzlichen Angst auch noch in der Wohnung gestalkt zu werden, wäre ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung zu ihrem Schutz kontraproduktiv. Problematisch ist, dass es in allen Fällen im Ermessen des Gerichts liegt, ob eine Partei von der Angabe ihres Wohnortes absehen kann in Verbindung damit, dass die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist. Daher sollte für einen gefährdeten Personenkreis die Geheimhaltung der Wohnanschrift auf dessen Verlangen gewährt werden.

Zu Z 5

Zu § 289a ZPO, abgesonderte Vernehmung

Vorschlag:

Ergänzung des § 65 Z 1 lit a StPO um Opfer von „Beharrlicher Verfolgung“ und „Beharrlicher Gewaltausübung“

Verankerung der Rechte auf Anwesenheit der psychosozialen ProzessbegleiterIn und einer Vertrauensperson.

Wichtig finden wir auch die Einführung der abgesonderten Vernehmung. Das Gericht hat, wenn der Gegenstand des Zivilverfahrens in sachlichen Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht, derselben Opfergruppe nach § 65 Z 1 lit a StPO, die auch im Strafverfahren ein Recht auf abgesonderte Vernehmung mit Wort- u.

Bildübertragung hat, eine solche zu gewähren, wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus kann das Gericht anderen Personen, deren psychische Belastung mit der o.g. Opfergruppe vergleichbar ist, eine abgesonderte Vernehmung gewähren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass von der Definition der Prozessbegleitungsberechtigten nach § 65 Z 1 lit a u. b StPO wichtige Rechte abgeleitet werden (z.B. Prozessbegleitung und abgesonderte Vernehmung im

Zivilverfahren), jedoch die „Beharrliche Verfolgung“ und auch der zukünftige im Entwurf vorgesehene Straftatbestand der „Beharrlichen Gewaltausübung“ nicht in § 65 Z 1 lit a StPO angeführt sind. Nur in den Erläuterungen zur Stalkinggesetzgebung wird darauf verwiesen, dass Stalkingopfer zum Kreis der Prozessbegleitungsberechtigten gehören.

Zu § 298b ZPO, Vernehmung minderjähriger Personen

Vorschlag: Unter Zugrundelegung der „**Stellungnahme der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs zum 2. Gewaltschutzgesetz,**

insbesondere zu den erweiterten Anzeigepflichten“⁹ sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass auf Verlangen der betreuenden Einrichtungen, psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen oder der behandelnden TherapeutInnen das Gericht von einer Vernehmung abzusehen hat.

Wir begrüßen die Schutzmöglichkeiten von Minderjährigen im Hinblick auf die Vernehmung. Allerdings handelt es sich dabei um eine „Kann-Bestimmung“, dh. dass das Gericht von der Vernehmung Minderjähriger wegen Gefährdung des Kindeswohles absehen kann.

Zu Art. V (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Z 3 bis 5

Für wichtig erachtet werden weiters aus unserer Sicht die Verbesserungen zur Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung.

Wir erlauben uns an dieser Stelle noch einen Reformvorschlag aus der Stellungnahme zum Haftentlastungspaket aus dem Blickwinkel des Opferschutzes vorzubringen.

Verständigung der Opfer bei (bedingter) Entlassung aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug in Kombination mit Weisungen bei Aus- und Freigang (zu StGB u. StVG)¹⁰

Reformvorschlag:

⁹ Verfasst von DSA Mag^a. Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutzzentrum OÖ, Tel.: 0732/607760

¹⁰ Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe, 3 f.

Auf Antrag rechtzeitige Verständigung aller Prozessbegleitungsberechtigten vom Verlassen der Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen
Verständigung der Opfer bei Ausgang, Freigang, Unterbrechung der Unterbringung, bedingter Entlassung und Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme eines Verurteilten/ Maßnahmeuntergebrachten.
Besonders von Beziehungsgewalt Betroffene leben oft jahrelang in ständiger Furcht vor dem Moment, in dem der Verurteilte wieder in Freiheit ist. Sie fürchten Rache, weil sie ihn angezeigt haben oder wieder einen Partner haben usw. Aus spezialpräventiver Sicht ist in jedem Fall eine Gefährdung gegeben.
Die Betroffenen erfahren von der Freiheit des Verurteilten erst, wenn dieser plötzlich auf der Straße gegenübersteht oder mit ihnen Kontakt aufnimmt. Sie wissen auch nicht, ob der Täter etwa Ausgang hat, bedingt entlassen oder entlassen wurde.
Gemäß § 177 StPO sind Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowohl zu ihrer Information als auch zu ihrem Schutz von der Freilassung eines Beschuldigten aus einer Untersuchungshaft unverzüglich zu benachrichtigen. Eine derartige Benachrichtigung ist jedoch in den Fällen Ausgang, Freigang, Unterbrechung der Unterbringung, bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen Unterbringung oder einer Entlassung nicht vorgesehen.
Um einerseits Ängsten und Unsicherheiten, die sich mit einer Entlassung des Täters für die Opfer ergeben, entgegenzuwirken, und um andererseits allfällige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abklären zu können, fordern die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren die frühzeitige Verständigung aller Prozessbegleitungsberechtigten, insbesondere jener, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, sofern diese eine solche Verständigung beantragt haben. Die Verständigung sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, bei dem z.B. der Anregung eines Kontaktverbotes als Auflage noch nachgekommen werden kann oder so, dass bei einer Entlassung noch Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Weisungen bei Aus- und Freigang

Reformvorschlag:

Ergänzung von §§ 99, 99a, 126, 147 und 166 StVG und eventueller anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Weisung des Kontaktverbotes zu

bestimmten Personen auf deren Antrag oder den Antrag der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB aufzuerlegen, sind in Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung gesetzlich vorgesehen. Im Hinblick auf die Spezialprävention kommt insbesondere den Weisungen eines Kontaktverbotes oder des Verbotes, eine bestimmte Wohnung aufzusuchen, besonderes Gewicht zu, siehe dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 2 StGB. Daher sollten diese Weisungen als treffsichere spezialpräventive Maßnahmen bei jeder Form des Verlassens der Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen auf Antrag des Opfers oder der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung gesetzlich vorgesehen werden.

Zu Z 6 (§ 58 Abs.3 Z 3 StGB), Nichteinrechnung

Die geplante Nichteinrechnung der Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit in die Verjährungsfrist im Falle des § 107b Abs. 4 wird in hohem Maße begrüßt.

Zu Z 7 (§ 107b StGB), Beharrliche Gewaltausübung

Vorschlag: Ergänzung des § 65 Z 1 lit a StPO um die „Beharrliche Gewaltausübung“ und um die „Beharrliche Verfolgung“ oder zumindest Erwähnung in den Erläuterungen entsprechend der „Beharrlichen Verfolgung“.

Die Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sehen in der Einführung dieses Straftatbestandes zum einen eine klare gesellschaftliche Ächtung von Gewalt in der Privatsphäre als kriminelles Verhalten und zum anderen wird der Tatbestand den Auswirkungen beim Opfer einer durch Gewalt geprägten Beziehung gerecht. Ein wesentlicher Aspekt ist die zusätzliche Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum durch strafrechtliche Maßnahmen und Konsequenzen im Rahmen der neuen Strafbestimmung. Besonders die Strafbarkeit der einfachen Misshandlung im Zuge einer „Gewaltbeziehung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass mehrmalige einfache Misshandlungen durch ein und den selben Menschen, der in den meisten Fällen auch die Person des Vertrauens ist, ein Klima von Herrschaft und Unterdrückung schaffen und die Folgen beim Opfer gravierender sind als nach einer einfachen Misshandlung durch eine fremde Person. Ein Wermutstropfen im Zusammenhang mit dem Tatbestand ist die Tatsache, dass Abwertungen jeglicher Art wie etwa Beschimpfungen, Beleidigungen, Erniedrigungen, Bloßstellen, die in Summe

Begleiterscheinungen fast jeder „Gewaltbeziehung“ sind, nicht in den Straftatbestand einfließen. Dies wollen wir nur festhalten und nicht „vorschlagen“, weil damit die Gefahr eines niedrigeren Strafrahmens verknüpft wäre und sich Betroffene vor Psychoterror mit einer einstweiligen Verfügung schützen können.

Besonders begrüßen wir die Qualifikationstatbestände. Die jahrelange Praxis zeigt, dass Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität im Zuge von „Gewaltbeziehungen“ eingestellt wurden, weil nicht unmittelbar Gewalt oder gefährliche Drohungen vorangegangen sind. Abs. 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass die sexuelle Gewalt in einer durch physische und psychische Gewalt geprägten Beziehung eingebettet ist und keiner unmittelbar vorangegangenen Gewalt oder Drohung bedarf.

Den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren ist es ein wesentliches Anliegen, dass Opfer von Beharrlicher Gewaltausübung einen festgeschriebenen Anspruch auf Prozessbegleitung und den daraus resultierenden Rechten erhalten.

Zu Art. VI (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 66 Abs. 3)

Wir begrüßen auch die neue Möglichkeit, dass auch Opfer anderer strafbarer Handlungen als jene, die in § 65 Z 1 lit a u. b StPO angeführt sind, Prozessbegleitung erhalten, wenn diese unter ähnlichen psychischen Belastungen leiden.

Zu Z 3 und 4 (§ 78 Abs. 3 und § 78a StPO) siehe dazu

Stellungnahme der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs zum 2. Gewaltschutzgesetz, insbesondere zu den erweiterten Anzeigepflichten¹¹

Zu Z 7 (§197 a StPO) siehe dazu ebenfalls die o.a. Stellungnahme

Wir begrüßen auch die Schutzmöglichkeit für Minderjährige durch die Abbrechung des Verfahrens für längstens 6 Monate.

¹¹ Verfasst von DSA Mag^a. Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutzzentrum OÖ, Tel.: 0732/607760

Vorschlag: Allerdings sollte auch bei dieser Bestimmung die Gewichtung dahingehend verlagert werden, dass die Staatsanwaltschaft auf Verlangen der betreuenden Einrichtung (Kinderinterventionsstellen), psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen oder der behandelnden TherapeutInnen das Verfahren abubrechen hat bzw. mit diesen der Vernehmungstermin abgesprochen wird.

Zum Abschluss noch ein alte Forderung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren:

Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Art. 8 Abs. 3 haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Vorschlag: In diesem Sinne sollten in jedem Gerichtsgebäude Zeugen/ZeugInnenzimmer eingerichtet werden, um ein Zusammentreffen mit den Beschuldigten vor dem Verhandlungssaal zu verhindern.